



Satzung SV Abtshagen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
I Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten	3
§ 5 Zuständigkeit und Geschäftsordnung.....	3
§ 6 Gliederung des Vereins.....	3
II Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)	4
§ 8 Ehrenmitglieder	4
§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	4
III Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 11 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 12 Organe des Vereins.....	5
IV Mitgliederversammlung	6
§ 13 Zusammenreffen und Vorsitz.....	6
§ 14 Aufgaben.....	6
§ 15 Vereinsvorstand.....	6
§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes.....	7

§ 17 Spartenversammlungen	7
§ § 18, 19 Spartenleitungen	7
§ 20 Kassenprüfer	7
V Schlussbestimmungen.....	9
§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe.....	9
§ 22 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.....	9
§ 23 Vereinsvermögen	9

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV Abtshagen e.V. und hat seinen Sitz in 18510 Abtshagen. Er ist unter der Nummer 58 in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Grimmen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszuarbeiten. Er will die Lebensfreude und den Gemeinsinn seiner Mitglieder wecken und die Geselligkeit pflegen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er lehnt Bestrebungen ab, die ihn in klassentrennender, parteipolitischer oder konfessioneller Art binden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittel des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes sowie des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der im §3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Zuständigkeit und Geschäftsordnung

Der Verein regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Entscheidungen seiner Organe. Er kann hierzu eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Sparten, welche die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

II Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person auf schriftlichem Antrag an den Vereinsvorstand nach §15 erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzung durch ihre Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Vierteljahr entrichtet hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt ist. Wird die Aufnahme in den Verein abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht zu.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz - im Folgenden Mitgliederversammlung genannt - zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den Vereinsvorstand nach §15
2. durch Ausschluss aus dem Verein.
3. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes für den Fall, dass ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
4. durch den Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

III Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

1. durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 16 Jahren berechtigt.
2. die Einrichtungen des Vereins bzw. dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. den Sport in den Sparten des Vereins aktiv auszuüben.

vom Verein Versicherungsschutz zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern e.V. jeweils abgeschlossenen Versicherungen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. die Satzungen des Vereins, des Kreissportbundes und des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern e.V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenkonferenz
2. der Vorstand
3. die Sektionsversammlung
4. die Sektionsleitungen

IV Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitglieder unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich im I. Quartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im §14 genannten Aufgaben einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushänge unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % aller Mitglieder, im Alter ab 16 Jahren, anwesend sind. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 und 22.

§ 14 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit die nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
5. Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
7. Satzungsänderungen

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und Kassenwart oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und Kassenwart vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3

Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 16 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung, nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und nach der Geschäftsordnung zu führen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Die Bestätigung ist durch die nächste Mitgliederversammlung einzuholen. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an Spartenversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.

§ 17 Spartenversammlungen

Die den Spartenmitgliedern bezüglich der Spartenführung zustehenden Rechte werden in der Spartenversammlung als oberstes Organ der Sparten ausgeübt. Sämtliche Spartenmitglieder über 16 Jahren haben eine Stimme.

Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit gestattet.

Die ordentliche Spartenversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Spartenleiter einzuberufen.

Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn zwanzig Prozent der stimmberechtigten Spartenmitglieder dieses verlangen.

Der Spartenversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Spartenangelegenheiten zu soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere die Zahl der Sektionsleitung, die Festlegung der Sektionsbeiträge, soweit sie über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge hinausgehen sollen, und von Spartenumlagen.

§§ 18, 19 Spartenleitungen

Spartenleitungen werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet.

Die Spartenleitungen werden von den jeweiligen Spartenmitgliedern über 16 Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Für die Sparten, der nur Kinder und Jugendliche angehören, wird der Spartenleiter vom Vorstand eingesetzt.

§ 20 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer und einen Vertreter.

Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr unangemeldet und eine ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis er jährlich in ein Protokoll festzuhalten hat und welches dem Vorsitzenden vorzulegen ist.

Der Kassenprüfer hat über das Ergebnis der Kassenprüfungen die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.

V Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Versammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Feststellung der Mehrheit der erschienenen Mitglieder zählen nur die abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, sofern nicht geheime Wahl durch einen Wahlberechtigten beantragt ist.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben und auf der nächsten Sitzung des Organs von der Versammlung zu bestätigen ist.

Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Teilnehmer, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 22 Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 73 Prozent der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, der Bedingung, dass mindestens 80 Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 80 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder, so ist die Abstimmung nach vier Wochen nochmals zu wiederholen.

§ 23 Vereinsvermögen

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die somit vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung noch etwaiger Verbindlichkeiten an den KSB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Grimmen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Abtshagen, den 10. März 2025

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer